

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2018**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**
- **Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss vom Landratsamt Weilheim-Schongau hat aktuelle Bodenrichtwerte für die Stadt Penzberg zum Stichtag 31.12.2018 ermittelt. Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 1, § 199 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung-BayGaV) vom 05.04.2005, zuletzt geändert am 30.09.2014 liegen die neuen Bodenrichtwerte für den Bereich Penzberg bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **13.05.2019 bis 13.06.2019** öffentlich aus. Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird hierbei hingewiesen. Auskünfte über Bodenrichtwerte obliegen allein dem Gutachterausschuss Weilheim-Schongau. Bodenrichtwertauskünfte sind grundsätzlich kostenpflichtig.

Jedermann kann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder im Internet unter www.boris-bayern.de Auskunft über Bodenrichtwerte verlangen bzw. erhalten.

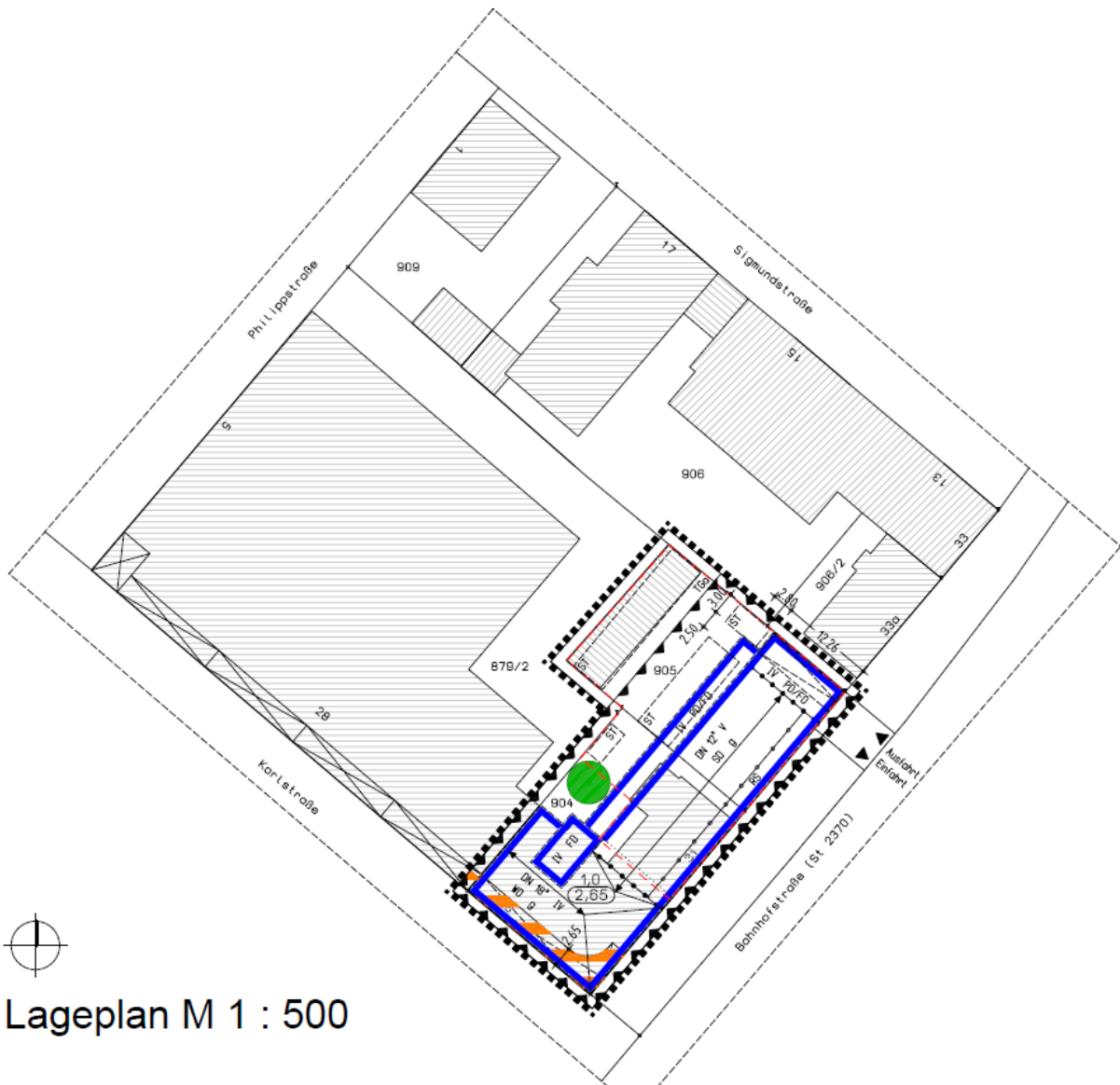
Die Einsicht in die Bodenrichtwertlisten in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Weilheim-Schongau ist für jedermann kostenfrei.

Die Bodenrichtwertsammlung stellt eine Datenbank i.S.v. § 87a Abs. 1 Satz 1 Urhebergesetz (UrhG) dar. Die Vervielfältigung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten (Einzelwerten, Listen und Karten einschließlich wertbestimmender Parameter) darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Gutachterausschusses erfolgen.

Penzberg, 02.05.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat hat am 30.04.2019 die 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg für die Grundstücke Flurnummern 904 und 905 der Gemarkung Penzberg, Karlstraße 26 und Bahnhofstraße 31, als Satzung beschlossen.



Lageplan M 1 : 500

Gemäß § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die 71. Änderung des Bebauungsplanes „Altstadtsanierung“ der Stadt Penzberg mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nummer. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Sind durch die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

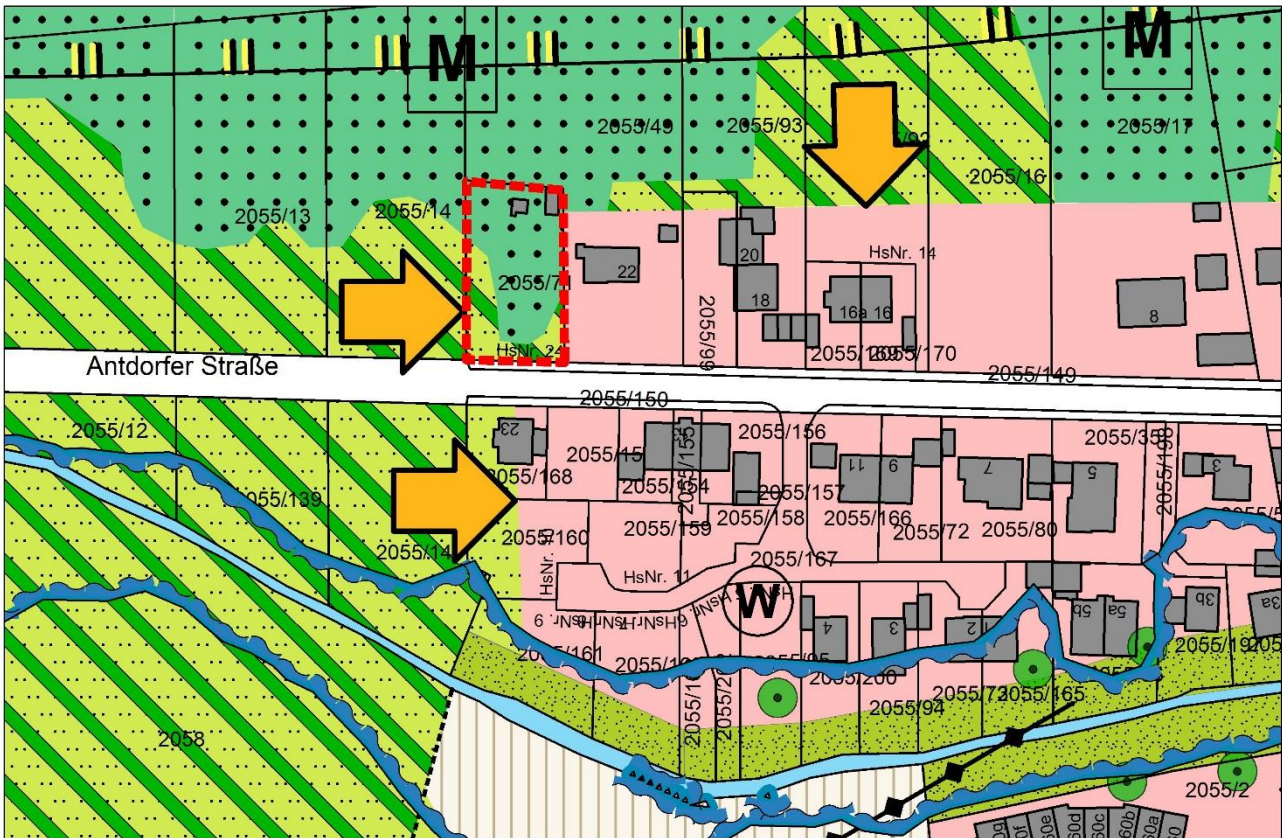
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Penzberg, 02.05.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einbeziehungssatzung) für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 30.04.2019 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück Fl. Nr. 2055/71 der Gemarkung Penzberg, Antdorfer Straße 24, angeordnet. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt hiermit die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

----- Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung für das Grundstück Flurnummer 2055/71, Antdorfer Straße 24



Penzberg, 02.05.2019
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin